

Leitlinien für die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes Rheinland-Pfalz

Präambel

Auf der Grundlage des § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wurde in Rheinland-Pfalz mit Erlass der Härtefallkommissionsverordnung vom 18. März 2005 eine Härtefallkommission nebst Geschäftsstelle eingerichtet, welche bei dem für das Ausländerwesen zuständigen Ministerium angesiedelt ist. Die Härtefallkommissionsverordnung wurde zum 20.12.2023 novelliert.

Die Härtefallkommission dient nicht dazu, auf der Grundlage geltenden Rechts getroffene behördliche oder gerichtliche Entscheidungen zu korrigieren, sondern gibt die Möglichkeit, Besonderheiten in Einzelfällen Rechnung zu tragen, bei denen in der Anwendung des geltenden Rechts eine nicht zumutbare humanitäre Härte liegen würde. Vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen kann deswegen auf Ersuchen der Härtefallkommission bei Vorliegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe abweichend von den ausländerrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht nach dem gesetzgeberischen Willen ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte der jeweiligen ausländischen Staatsangehörigen. Die Mitglieder der Härtefallkommission sind nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden und entscheiden allein aufgrund eigener Überzeugungsbildung.

Die Mitglieder der Härtefallkommission haben sich im Einvernehmen mit dem für das Ausländerwesen zuständigen Ministerium nachstehende Leitlinien gegeben, die als Orientierungsrahmen für das Einbringen von Härtefallanträgen zu verstehen sind sowie bei den Fallberatungen Beachtung finden sollen.

1. Allgemeines

Anträge auf Sachbefassung der Härtefallkommission betreffen vollziehbar Ausreisepflichtige, deren ausländer- und asylrechtliche Situation abschließend bereits in behördlichen sowie verwaltungsgerichtlichen Verfahren abschlägig beschieden wurde.

2. Feststellung dringender humanitärer oder persönlicher Gründe

Die Mitglieder der Härtefallkommission haben gemäß § 6 Abs. 2 der Härtefallkommissionsverordnung eine umfassende Interessenabwägung zwischen dem grundsätzlich bestehenden öffentlichen Interesse an einer Durchsetzung der Ausreisepflicht sowie den dringenden humanitären und persönlichen Belangen der Betroffenen an einem Verbleib im Bundesgebiet vorzunehmen.

Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt einen Sachverhalt voraus, der sich durch die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls in der Gesamtschau deutlich von der Vielzahl zur Ausreise verpflichteter Personen abhebt.

Im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung müssen alle für oder gegen ein Härtefallersuchen sprechende Argumente durch die beratenden Mitglieder unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls in Relation gesetzt werden. Dabei kommt es immer auf die Gesamtschau an – je mehr Aspekte einem Ersuchen entgegenstehen, umso gewichtiger müssen im Gegenzug die Gründe für ein Ersuchen sein. Auch ein Grund kann im Einzelfall so gewichtig sein, dass er für ein Ersuchen ausreicht.

3. Zielstaatsbezogene Gründe

Sofern mit einem Sachbefassungsantrag an die Härtefallkommission lediglich Gründe vorgetragen werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in einem Asylverfahren zu prüfen sind, erfüllt dieser nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs.1 Nr. 7 der Härtefallkommissionsverordnung.

Im Rahmen der Interessenabwägung können zielstaatsbezogene Gründe humanitärer oder persönlicher Art, welche nicht durch das Bundesamt zu prüfen sind, in die Beurteilung der Härtefallkommission Eingang finden. Solche Gründe können beispielsweise die Berücksichtigung der Rolle von alleinstehenden beziehungsweise alleinerziehenden Frauen oder generell die persönlichen Rückkehrperspektiven auf Grund besonderer Umstände (persönliche Situation) im Herkunftsland, sowie das Kindeswohl darstellen.

Vorgetragene dringende oder persönliche Gründe müssen einzelfallbezogen vorliegen und dürfen sich nicht nur auf allgemeine Länder- oder Gruppenzugehörigkeiten beziehen.

4. Aufenthaltsdauer / Integration

Der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Integration, sowie der Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet kommen in der Gesamtschau der für ein Härtefallersuchen sprechenden Gründe eine besondere Bedeutung zu.

Dabei ist die Dauer des Aufenthaltes ein gewichtiges Kriterium. Je kürzer die Aufenthaltsdauer, desto stärker müssen die Gründe für ein Härtefallersuchen sprechen. Im Rahmen der Gesamtabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Aufenthaltsdauer durch fehlende Mitwirkung der Betroffenen bei der Identitätsklärung oder Dokumentenbeschaffung beziehungsweise durch Täuschungshandlungen entstanden ist.

Für eine gelungene Integration können insbesondere folgende Gesichtspunkte

sprechen, von denen in der Regel mehrere vorliegen sollten:

- hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (analog § 25b AufenthG),
 - die Sicherung beziehungsweise überwiegende Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, sofern dies den Betroffenen nicht aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hatten, unmöglich war,
 - (erfolglose) Bemühungen um Beschäftigungsaufnahmen, wobei diese sich nicht nur auf einen Zeitraum kurz vor Einreichen des Härtefallantrages erschöpfen sollten,
 - Vereinszugehörigkeiten und ehrenamtliche bzw. gemeinnützige Tätigkeiten,
 - soziale Kontakte,
 - gute Integration von Kindern in der Schule oder Kindertagesstätte über den Schulbesuch selbst hinaus, wie beispielsweise geschlossene Freundschaften
- etc.

Wie unter 2. bereits erwähnt, kommt es immer auf die Gesamtschau an – je mehr Aspekte einem Ersuchen entgegenstehen, umso gewichtiger müssen im Gegenzug die Gründe für ein Ersuchen sein. Auch ein Grund kann im Einzelfall so gewichtig sein, dass er für ein Ersuchen ausreicht.

5. Erkrankungen

Bei einer vorgetragenen psychischen Erkrankung ist eine qualifizierte Bescheinigung bzw. Stellungnahme, die die Kriterien des § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG erfüllt, vorzulegen. Diese muss nicht unbedingt durch einen Facharzt ausgestellt sein, eine dafür fachlich kompetente Stelle, wie z. B. ein Psychosoziales Zentrum, ist ausreichend.

6. Weitere Aspekte

Die Beurteilung, ob ein Härtefallersuchen gestellt wird, basiert auf der Gesamtschau der Umstände. Weitere Aspekte, die für ein Härtefallersuchen sprechen können sind unter anderem:

- alleinerziehende Elternteile,
- das Kindeswohl, wobei hier allein der Besuch einer Schule oder Kita kein ausreichender Aspekt ist,
- eine bereits länger andauernde Entwurzelung von Menschen, z.B. wenn diese bereits vor vielen Jahren ihr Heimatland verlassen haben,
- eine Traumatisierung an dem Ort, an den eine Person zurückgeführt würde, wenn dies aus ärztlicher Sicht die Heilungsmöglichkeiten deutlich reduziert,
- außergewöhnliche persönliche Umstände wie z.B. eine besonders belastende Situation aufgrund eines Todesfalles.

Im Heimatland bestehende oder fehlende Perspektiven für eine dortige Wiederintegration sind ebenfalls Aspekte, die für oder gegen ein Härtefallersuchen sprechen können.

7. Straftaten und Täuschungshandlungen

Straftaten, die ein besonders schweres öffentliches Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 Abs. 1 AufenthG begründen, stehen bereits der Zulässigkeit eines Härtefallantrages gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Härtefallkommissionsverordnung in Verbindung mit § 23 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG entgegen.

Straftaten, die ein schweres öffentliches Ausweisungsinteresse im Sinne des § 54 Abs. 2 AufenthG begründen, stehen bereits in der Regel der Zulässigkeit eines Härtefallantrages gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Härtefallkommissionsverordnung in

Verbindung mit § 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG entgegen.

Aber auch unterhalb dieser Schwelle begangene Straftaten sind in der Abwägungsentscheidung der Kommissionsmitglieder zu berücksichtigen.

Aktuelle Täuschungshandlungen beziehungsweise fehlende Mitwirkungsleistungen bei der Identitätsklärung oder Dokumentenbeschaffung stehen einem Härtefallersuchen grundsätzlich entgegen.

Zu Beginn des Aufenthaltes beziehungsweise des Eintritts der vollziehbaren Ausreisepflicht begangene Täuschungshandlungen und Mitwirkungsverweigerungen können unberücksichtigt bleiben, sofern diese nicht ursächlich für die überwiegend im Bundesgebiet verbrachte Aufenthaltsdauer gewesen sind und die oder der Betroffene selbständig zur Aufklärung beigetragen haben.

Stand: Januar 2024